

Geschäftsordnung

des Fachausschusses Mess- und Eichwesen des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V.

Präambel

"Der Fachausschuss Mess- und Eichwesen erörtert relevante Themen im Bereich des gesetzlichen Messwesens. Die Vertretung gemeinsamer Interessen im Bereich Verkehrsmesstechnik gegenüber staatlichen und benannten Stellen ist Inhalt seiner Arbeit."

§ 1 - Zweck

Der Fachausschuss des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V. handelt in Erfüllung des Zweckes des Bundesverbandes, der sich aus § 2 der Verbandssatzung ergibt.

§ 2 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können mit maximal zwei Vertretern, aber einer Stimme an der Fachausschusssitzung teilnehmen

Außerordentliche Mitglieder können mit einem Vertreter ohne Stimmberechtigung an der Fachausschusssitzung teilnehmen.

Ideelle Mitglieder können auf Einladung des Vorsitzenden des FA teilnehmen.

§ 3 Sitzungen

Sitzungen des Fachausschusses finden mindestens zweimal im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Fachausschusses weitere Sitzungen einberufen werden.

Die Mitglieder des Fachausschusses legen die Termine für die turnusmäßigen Fachausschusssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.



Der Vorstand des Bundesverbandes Verkehrssicherheitstechnik e. V. setzt die Sitzungsleiterin/den Sitzungsleiter ein.

§ 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Sitzungsleiter aufgestellt. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Fachausschussmitglieder enthalten, die bis 21 Tage vor der Sitzung bei der Sitzungsleiterin/beim Sitzungsleiter eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Fachausschussmitgliedern 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachausschüsse sind nicht öffentlich.

Der Fachausschuss kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachausschussmitglieder über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Fachausschusses werden vom Sitzungsleiter geleitet.

§ 7 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Fachausschussmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachausschussmitglieder zustimmt.

§ 8 Beschlussfassung

Jedem ordentlichen Verbandsmitglied ist ein Stimmrecht mit einer Stimme zugeordnet.

Die Teilnahme an Abstimmungen setzt Anwesenheit voraus; eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.



Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachausschussmitglieder als angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

§ 9 Niederschrift

Über die Fachausschusssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen:

- Datum und Uhrzeit der Versammlung,
- eine Namensliste der Teilnehmer,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- Anträge zur Tagesordnung,
- die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

Auf Verlangen von Fachausschussmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Fachausschussmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes stimmberechtigte Fachausschussmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Fachausschussversammlung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Beschlossen am: 01.02.2021

Seem Solief

Für den Vorstand

Benno Schrief



Anhang – Ziele und Aufgaben des FA Mess- und Eichwesen

Der Fachausschuss führt einen konstruktiven fachlichen Austausch mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und den Eichbehörden mit dem Ziel,

- die Platzierung von Innovationen am Markt beschleunigen zu können und
- die uneingeschränkte Verwendung am Markt befindlicher Verkehrsüberwachungsgeräte im amtlichen Verkehr zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist er um eine Vertiefung des vertrauensvollen Informationsaustausches mit allen betroffenen Zielgruppen der hoheitlichen Verkehrsüberwachung, insbesondere mit Verfolgungsbehörden und Justiz, bemüht, um

- das Vertrauen in die zugelassene Messtechnik zu stärken und
- zu effizienten OWi-Verfahren beizutragen.

Hieraus resultieren folgende allgemeine Aufgaben des Fachausschusses:

- Herstellerneutrale Beratung von Fachgremien der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und der Eichbehörden sowie auf deren Wunsch hin auch Mitarbeit in vorgenannten Gremien
- Ansprechpartner und aktives Bindeglied zwischen Herstellern bzw. Mitgliedern des BVST und der PTB
- Herstellerneutrale Darstellung der Position des BVST-FA M&E zu relevanten Fachthemen und aktive Einbringung dieser Themen in die vorgenannten Gremien und in die allgemeine Fachdiskussion
- Erarbeitung von Fachinformationen zu ausgewählten Fachfragen und Weiterleitung an interessierte Parteien, insbesondere auch an PTB und Eichbehörden sowie Einholung von Stellungnahmen dieser Behörden.
- aktive Einbringung in die nationalen Netzwerke von Polizei, Kommunen und kommunalen Aufsichtsbehörden sowie der Justiz mit dem Ziel, die Koordination und Abstimmung zwischen diesen Gremien zu ausgewählten Punkten und Fragestellungen zu fördern.
- Erarbeitung redaktioneller Beiträge und Bereitstellung von Fachpublikationen für Landes- und Bundespolizeibehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften, kommunale Aufsichtsbehörden, Kommunen sowie private Dienstleister im Bereich der hoheitlichen Verkehrsüberwachung.
- Beratung des BVST-Vorstandes zu allen Aktivitäten, die das Ziel verfolgen, künftige Zulassungsprozesse zu beschleunigen, ohne das Vertrauen in diese zu gefährden.